

u^b

b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Studienplan

für die
Bachelor- und Masterprogramme
am

***Institut für Islamwissenschaft
und
Neuere Orientalische Philologie***

der Universität Bern

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05) den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

| | |
|----------------------------------|--|
| STUDIENPROGRAMME | <p>Art. 1 Das Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung <i>Orientalistik (Islamic and Middle Eastern Studies)</i> die folgenden Studienprogramme an:</p> <p>a Bachelor-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> (Major, 120 Kreditpunkte [KP]),</p> <p>b Bachelor-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> (Minor, 60 KP),</p> <p>c Bachelor-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> für Studierende anderer Fakultäten (Minor, 30 KP),</p> <p>d Master-Studienprogramm <i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i> (Major, 90 KP),</p> <p>e Master-Studienprogramm <i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i> (Minor, 30 KP),</p> <p>f Master-Studienprogramm <i>Middle Eastern Studies</i> (Major, 90 KP),</p> <p>g Master-Studienprogramm <i>Middle Eastern Studies</i> (Minor, 30 KP).</p> |
| TITEL | <p>Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:</p> <p>a Bachelor of Arts in <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i>, Universität Bern,</p> <p>b Master of Arts in <i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i>, Universität Bern,</p> <p>c Master of Arts in <i>Middle Eastern Studies</i>, Universität Bern.</p> |
| BENOTUNG DER LEISTUNGSKONTROLLEN | <p>Art. 3 Alle Module und Leistungskontrollen werden benotet. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozierenden festgelegt.</p> |
| WAHL DER MINOR-STUDIENPROGRAMME | <p>Art. 4 Bei den Majorstudienprogrammen Bachelor <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i>, Master <i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i> und Master <i>Middle Eastern Studies</i> sind ausser den am Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie angebotenen Minor-Studienprogrammen alle Studienprogramme an der Philosophisch-historischen Fakultät und an anderen Fakultäten der Universität Bern im Umfang von 60 KP zugelassen. Die Anerkennung von Minorstudienprogrammen, die an anderen Universitäten absolviert werden, ist nur mit schriftlichem Gesuch an das zuständige Fakultätsorgan der Universität Bern möglich (Art. 18 RSL 05).</p> |

SPRACHMODULE FÜR
ANDERE STUDIEN-
PROGRAMME

Art. 5 Angebote von Sprachmodulen für andere Studienrichtungen sind im Anhang III beschrieben.

WIEDERHOLUNG

Art. 6 Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

STUDIENDAUER UND
VERLÄNGERUNG

Art. 7 ¹ Das Bachelorstudium dauert in der Regelstudienzeit 6 Semester. Das Masterstudium dauert in der Regelstudienzeit 4 Semester.

² Die Studienzeitverlängerung richtet sich nach Artikel 13 RSL 05.

STUDIENBERATUNG

Art. 8 Zu Beginn des Bachelor- bzw. Master-Studiums, nach dem ersten Jahr und vor Beginn der Bachelor- sowie der Masterarbeit ist jeweils eine Studienberatung am Institut obligatorisch. Die Studierenden haben zudem Anrecht auf weitere Studienberatung (Art. 7 RSL 05).

FACHLICHE SCHWER-
PUNKTE

Art. 9 ¹ Die Veranstaltungen sind je nach Studienprogramm aus den folgenden vier fachlichen Schwerpunkten (SP) zu wählen:

a SP 1 Religionsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte,

b SP 2 Geschichte und Kultur,

c SP 3 Sozialwissenschaft und Anthropologie,

d SP 4 Sprachwissenschaft und Literaturen.

² Diese fachlichen Schwerpunkte umfassen die folgenden systematisch-methodischen Bereiche:

| Fachlicher-Schwerpunkt (SP) | Systematisch-methodische Bereiche | Thematische Bereiche (Auswahl) |
|-----------------------------|--|--|
| SP1 | Islamische Religionsgeschichte | - Koran, Hadīth, Exegese, Prophetenbiographie - Theologie - Mystik - Recht - "Sekten"-bildungen |
| | Islamische Wissenschaftsgeschichte | - Klassische Philosophie (Metaphysik, Naturwissenschaften, Ethik etc.) - Moderne Philosophie - Historiographie - weitere Wissenschaften, z. B. Geographie |
| SP2 | Geschichte der islamischen Welt | - Herrschaftsgeschichte - Sozial- u. Gesellschaftsgeschichte - Regionalgeschichte - Epochengeschichte - Zeitgeschichte |
| | Islamische Kulturgeschichte | - Kulturelle Institutionen - Künste, Handlungen, Werte, Zeichen, Symbole |
| SP3 | Sozialwissenschaft | - Soziologie islamischer Gemeinschaften - Kulturelle Deutungen - Politische Strukturen, sozialer Wandel |
| | Anthropologie | - Stamm, Staat, Familie - Rituale, religiöse Praxis - Migration, Lebensdeutungen etc. |
| SP4 | Literaturen (Arabisch, Persisch, Turksprachen) | - Literaturgeschichte (klassisch und modern) als Kulturgeschichte - Poetik, Narratologie, Rhetorik und Ästhetik - Genres, Autoren |
| | Sprachwissenschaft (Arabisch, Persisch, Turksprachen) | - Sprachtypologie - Sprachgeschichte, Grammatik - Dialekte; Diglossie, Bilingualismus |

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor (Ba) *Islamic and Middle Eastern Studies* (Major) 120 KP

| | |
|------------------------------|---|
| INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE | <p>Art. 10¹ Der Ba <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> (Major) vermittelt die Sachkenntnisse, die wissenschaftlichen Methoden und die sprachlichen Kompetenzen, die islamische Welt in ihren vielfältigen historischen, sozialen, religiösen und kulturellen Dimensionen zu analysieren und Quellen, Ereignisse und Diskurse kontextgerecht zu interpretieren. Auf diese Weise erlangen die Studierenden eine erste fachwissenschaftliche Grundausbildung und werden in Methode und Systematik geschult.</p> <p>² Der Ba <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> (Major) schafft damit auch die Basis für eine Spezialisierung im Master-Studium in den religions-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen „Islamwissenschaft“ und „Orientalische Literaturen“ (<i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i>) einerseits und soziologisch, anthropologisch und politologisch ausgerichteten Studien des Nahen und Mittleren Ostens (<i>Middle Eastern Studies</i>) andererseits.</p> |
| SPRACHKENNTNISSE | <p>Art. 11 In allen Studienprogrammen werden gute Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch vorausgesetzt. Für die Vertiefung der Kenntnisse in den orientalischen Sprachen wird ein Auslandsaufenthalt dringend empfohlen. Als Zeitpunkt für einen solchen Aufenthalt empfiehlt sich die vorlesungsfreie Zeit nach dem 4. Studiensemester des Ba-Programms.</p> |
| STUDIENAUFBAU | <p>Art. 12¹ Das Bachelor-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Fachstudium in drei der vier angebotenen fachlichen Schwerpunkte (SP) (Art. 9),b Sprachstudium, wobei Arabisch und eine Einführung in eine zweite orientalische Sprache (Persisch, Türkisch oder Usbekisch) gewählt werden müssen, sofern ein Ma-Studium in <i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i> oder in <i>Middle Eastern Studies</i> angestrebt wird (Art. 13),c kleine schriftliche Arbeiten,d Bachelorarbeit,e Wahlbereich. <p>² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel der Studienzeit durch den direkten Unterricht. Die restliche Studienzeit dient der Vor- und Nachbereitung sowie der Abfassung schriftlicher Arbeiten.</p> <p>³ Die einzelnen Veranstaltungstypen sind in Anhang I erläutert. Der Umfang des Ba-Studiums (Major) und ein Studienmodell sind in Anhang II 1),2) tabellarisch dargestellt.</p> |
| SPRACHSTUDIUM | <p>Art. 13 Das Sprachstudium umfasst für das Arabische einen fünfsemestrigen Kurs und für das Persische, Türkische oder Usbekische mindestens einen zweisemestrigen Kurs. Die Aufnahme des Ma-Studiums setzt den erfolgreichen Besuch dieser Kurse voraus. Besteht nicht die Absicht, ein Ma-Studium zu absolvieren, können anstatt der zweiten Sprache andere Veranstaltungen des Ba-Studienprogramms <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> gewählt werden. Es kann auch das Studium einer anderen für die islamischen Kulturen relevanten Zweitsprache im Umfang einer zweisemestrigen Einführung in diese Sprache anerkannt werden (z.B. Indonesisch).</p> |
| WAHLBEREICH | <p>Art. 14 Im Ba-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Major steht ein Wahlbereich von 15 KP zur freien Verfügung. Er dient dem Erwerb von Kenntnissen aus dem Studienangebot der Philosophisch-historischen Fakultät</p> |

oder – mit Begründung – aus dem anderer Fakultäten (Art. 14 Abs. 3 RSL 05).

| | |
|------------------------------|--|
| KLEINE SCHRIFTLICHE ARBEITEN | Art. 15 Die Anforderungen an die kleinen schriftlichen Arbeiten sind im Anhang I 1) beschrieben. |
| BACHELORARBEIT | Art. 16 Die Anforderungen an die Bachelorarbeit sind im Anhang I 1) beschrieben. Die grundsätzlichen Modalitäten der Bachelorarbeit sind in Artikel 29 RSL 05 geregelt. |
| KOMPENSATION | Art. 17 ¹ Im Ba-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Major darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden. ² Nicht kompensiert werden können: a die Bachelorarbeit (Art. 24 Abs. 3 RSL 05), b Leistungskontrollen aus dem Wahlbereich (Art. 24 Abs. 4 RSL 05), c Sprachkurse. ³ Ein nach einmaliger Wiederholung ungenügender Sprachkurs kann durch einen genügenden Kurs in einer anderen orientalischen Sprache ersetzt werden mit Ausnahme des Arabischkurses, der bestanden werden muss. |
| BACHELORABSCHLUSS MAJOR | Art. 18 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Major erfolgt kumulativ. ² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 17. ³ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Abschlussnoten des Major und des Minor (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).] |

2. Ba *Islamic and Middle Eastern Studies* (Minor) 60 KP

| | |
|------------------------------|---|
| INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE | Art. 19 Der Ba <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> (Minor) vermittelt die grundlegenden Sachkenntnisse und die sprachliche Kompetenz, die Zeugnisse der arabisch-, persisch-, türkisch- oder usbekischsprachigen Regionen zu verstehen und kritisch zu deuten. Er legt darüber hinaus die Grundlagen für eine Spezialisierung im Master-Studium in den religions-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen "Islamwissenschaft" und "Orientalische Literaturen" (<i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i>) einerseits und soziologisch, anthropologisch und politologisch ausgerichteten Studien des Nahen und Mittleren Ostens (<i>Middle Eastern Studies</i>) andererseits. |
| SPRACHKENNTNISSE | Art. 20 In allen Studienprogrammen werden gute Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch vorausgesetzt. Für die Vertiefung der Kenntnisse in den orientalischen Sprachen wird ein Auslandsaufenthalt dringend empfohlen. Als Zeitpunkt für einen solchen Aufenthalt empfiehlt sich die vorlesungsfreie Zeit nach dem 4. Studiensemester. |
| STUDIENAUFBAU | Art. 21 ¹ Das Studium setzt sich wie folgt zusammen: a Fachstudium, b Sprachstudium, c kleine schriftliche Arbeiten. |

² Im Fachstudium müssen zwei der vier angebotenen fachlichen Schwerpunkte (SP) (Art. 9) gewählt werden. Wird ein Minor mit dem Schwerpunkt 4 Sprachwissenschaft und Literaturen angestrebt, so kann das Fachstudium nur in diesem einen Schwerpunkt studiert werden. Ein zweiter Schwerpunkt braucht in diesem Falle nicht abgedeckt zu werden.

³ Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel der Studienzeit durch den direkten Unterricht. Die restliche Studienzeit gilt der Vor- und Nachbereitung sowie der Abfassung der schriftlichen Arbeit.

⁴ Die einzelnen Veranstaltungstypen sind in Anhang I erläutert. Der Umfang des Ba-Studiums (Minor) und ein Studienmodell sind in Anhang II 1),2) tabellarisch dargestellt.

| | |
|------------------------------|---|
| SPRACHSTUDIUM | Art. 22 Im Rahmen des Sprachstudiums kann Arabisch, Persisch, Türkisch oder Usbekisch gewählt werden. |
| KLEINE SCHRIFTLICHE ARBEITEN | Art. 23 Die Anforderungen an die kleinen schriftlichen Arbeiten sind im Anhang I 1) beschrieben. |
| KOMPENSATION | Art. 24 ¹ Im Ba-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Minor im Umfang von 60 KP darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, eine ungenügende Leistungskontrollen kompensiert werden. ² Sprachkurse können nicht kompensiert werden. Ein nach einmaliger Wiederholung ungenügender Sprachkurs kann durch einen genügenden Kurs in einer anderen orientalischen Sprache ersetzt werden. |
| MINORABSCHLUSS | Art. 25 ¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Minor erfolgt kumulativ. ² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 24. |

3. Ba *Islamic and Middle Eastern Studies* (Minor) 30 KP

| | |
|-----------------------------|--|
| INHALTE UND AUSBILDUNGZIELE | Art. 26 ¹ Im Ba <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> (Minor, 30 KP) stehen drei Module zur Wahl, in denen Sachkenntnisse auf einer breiten geographischen Basis und elementare Kenntnisse einer orientalischen Sprache vermittelt werden: <i>a</i> Modul <i>Grundlagen der islamischen Religion und des islamischen Rechts</i> , <i>b</i> Modul <i>Grundlagen der politischen und kulturellen Geschichte der islamischen Welt</i> , <i>c</i> Modul <i>Orientalische Literaturen</i> . ² In allen drei Modulen werden im Rahmen von Vorlesungen, Grundlagenseminaren und einem Tutorium wesentliche Sachkenntnisse und der Umgang mit den verschiedenartigen Hilfsmitteln der jeweiligen fachlichen Schwerpunkte sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse vermittelt. |
| SPRACHKENNTNISSE | Art. 27 In allen Studienprogrammen werden gute Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch vorausgesetzt. |

| | |
|------------------------------|---|
| STUDIENAUFBAU | <p>Art. 28¹ Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a Fachstudium in einem der vier SP (Art. 9), b kleine schriftliche Arbeit.</p> <p>² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel der Studienzeit durch den direkten Unterricht. Die restliche Studienzeit gilt der Vor- und Nachbereitung sowie der Abfassung der schriftlichen Arbeit.</p> <p>³ Die einzelnen Veranstaltungstypen sind in Anhang I erläutert. Der Umfang des Ba-Studiums (Minor, 30 KP) und ein Studienmodell sind in Anhang II 1),2) tabellarisch dargestellt.</p> |
| SPRACHSTUDIUM | <p>Art. 29 Im Rahmen des Sprachstudiums kann Arabisch, Persisch, Türkisch oder Usbekisch gewählt werden.</p> |
| KLEINE SCHRIFTLICHE ARBEITEN | <p>Art. 30 Die Anforderungen an die kleinen schriftlichen Arbeiten sind im Anhang I 1) beschrieben.</p> |
| KOMPENSATION | <p>Art. 31¹ Im Ba-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Minor im Umfang von 30 KP können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.</p> <p>² Sprachkurse können nicht kompensiert werden. Ein nach einmaliger Wiederholung ungenügender Sprachkurs kann durch einen genügenden Kurs in einer anderen orientalischen Sprache ersetzt werden.</p> |
| MINORABSCHLUSS | <p>Art. 32¹ Der Abschluss des Ba-Studienprogramms <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> Minor erfolgt kumulativ.</p> <p>² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 31.</p> |

III. Master-Studienprogramme

| | |
|------------------|---|
| STUDIENPROGRAMME | <p>Art. 33¹ Das Institut bietet zwei verschiedene Ma-Studienprogramme an, die auf dem Ba-Studienprogramm <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> des Instituts für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie oder einem äquivalenten Studienprogramm einer anderen Universität aufbauen, mithin "konsekutiv" sind:</p> <p>a <i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i>, b <i>Middle Eastern Studies</i>.</p> <p>² Formal sind die beiden Ma-Studienprogramme gleich strukturiert. Thematisch stellen sie eine Spezialisierung in den Schwerpunkten dar, die im Ba-Studium <i>Islamic and Middle Eastern Studies</i> angeboten werden:</p> <p>a Der Ma <i>Islamic Studies and Oriental Literatures</i> zielt auf eine Vertiefung in den Schwerpunkten 1 („Religionsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte“), 2 („Geschichte und Kultur“) und/oder 4 („Sprachwissenschaft und Literaturen“).</p> <p>b Der Ma <i>Middle Eastern Studies</i> umfasst die Themenbereiche des Schwerpunktes 3 („Sozialwissenschaft und Anthropologie“) sowie zeitgenössische Aspekte des Schwerpunktes 2 („Geschichte und Kultur“).</p> |
|------------------|---|

³ Die Zuordnung der Studierenden zu den Ma-Programmen hängt von der Wahl der fachlichen Schwerpunkte im Ba-Studium beziehungsweise von den fachlichen Schwerpunkten ab, die in einem äquivalenten Ba einer anderen Universität gewählt wurden.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 34 ¹ Es gelten die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern.

² Zu den Ma-Programmen *Islamic Studies and Oriental Literatures* Major (90 KP) und *Middle Eastern Studies* Major (90 KP) sind Studierende aus der Studienrichtung „Orientalistik“ mit einem in der Schweiz erworbenen Ba-Abschluss Major ohne Eintrittsvoraussetzungen zugelassen (Art. 5 Abs. 2 RSL 05). Studierende, die mit einem Ba-Abschluss Minor aus der Studienrichtung „Orientalistik“ im Umfang von 60 KP in eines der beiden Ma-Programme übertreten wollen, müssen Zusatzleistungen als Vorbedingungen zum Abschluss des Masters im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten erbringen (Art. 5 Abs. 3 RSL 05).

³ Zu den Ma-Programmen *Islamic Studies and Oriental Literatures* Minor (30 KP) und *Middle Eastern Studies* Minor (30 KP) sind Studierende aus der Studienrichtung „Orientalistik“ mit einem in der Schweiz erworbenen Ba-Abschluss Minor im Umfang von 30 oder 60 KP ohne Eintrittsvoraussetzungen zugelassen.

⁴ Studierende mit Ba-Abschlüssen aus anderen Studienrichtungen können zu den Ma-Programmen *Islamic Studies and Oriental Literatures* Minor (90 KP oder 30 KP) und *Middle Eastern Studies* Minor (90 KP oder 30 KP) auf Antrag zugelassen werden. In diesem Fall können entweder Eintrittsvoraussetzungen (zu erbringen vor Beginn des Masterstudiums) oder Vorbedingungen zum Abschluss des Masters (zu erbringen während des Masterstudiums) verlangt werden (z.B. Nachholen von Sprachkenntnissen). Diese Zulassung unterliegt keiner pauschalen Regelung. Sie wird von Fall zu Fall bestimmt. (Art. 5 Abs. 4 und Art. 50 bis 52 RSL 05).

4. Ma-Studienprogramm *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Major, 90 KP) und Ma-Studienprogramm *Middle Eastern Studies* (Major, 90 KP)

INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

Art. 35 ¹ Folgende Masterprogramme werden angeboten:

a *Ma Islamic Studies and Oriental Literatures* (Major) 90 KP,

b *Ma Middle Eastern Studies* (Major) 90 KP.

² Der Ma *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Major) gewährleistet die wissenschaftliche Ausbildung mit Blick auf die Entstehung und Ausdifferenzierung der vielfältigen islamischen Traditionen und ihre sozialen und kulturellen Sinnstiftungen bis in die Gegenwart. Der regionale Schwerpunkt liegt auf den Gebieten Nordafrika, Naher und Mittlerer Osten und Zentralasien. Eine darüber hinausgehende Spezialisierung auf islamische Kulturen in Europa, Amerika oder Südasien ist möglich. Ziel des Ma-Studiums ist es, zum eigenständigen Arbeiten anzuleiten und die Weichen zu stellen für eine Arbeit in Wissenschaft und Forschung oder in anderen Berufsfeldern. Hier bieten sich u.a. an: Journalismus, diplomatischer Dienst, Entwicklungszusammenarbeit, NGOs, Kulturorganisationen, öffentliche Verwaltung, Verlagswesen, Bibliotheken, Übersetzungswesen.

³ Der Ma *Middle Eastern Studies* Major gewährleistet die wissenschaftliche Ausbildung im Hinblick auf zeitgenössische soziale, politische und kulturelle Prozesse sowie besonders auf die Nutzung islamischer Traditionen zur Deutung dieser Prozesse in Nordafrika, im Nahen und Mittleren Osten und in Zentralasien. Eine darüber hinausgehende Spezialisierung auf islamische Kulturen in Europa, Amerika oder Südasien ist möglich. Ziel dieser Spezialisierung ist es, zum eigenständigen Arbeiten anzuleiten und die Weichen zu stellen für eine Arbeit in Wissen-

schaft und Forschung oder in anderen Berufszweigen. Hier bieten sich u.a. an: Journalismus, diplomatischer Dienst, Entwicklungszusammenarbeit, NGOs, Kulturorganisationen, öffentliche Verwaltung, Verlagswesen, Bibliotheken, Übersetzungswesen.

STUDIENAUFBAU

Art. 36¹ Das Studium setzt sich zusammen aus:

a Fachstudium. Im Fachstudium sind die Veranstaltungen innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Schwerpunkte im Studienprogramm *Ma Islamic Studies and Oriental Literatures* sowie im Studienprogramm *Ma Middle Eastern Studies* frei wählbar.

b Sprachstudium. Im Rahmen des Sprachstudiums muss das Studium der Zweitsprache abgeschlossen werden. Wurde diese Sprache nicht im Ba gewählt, so muss sie extracurricular studiert werden.

c Masterarbeit, einschliesslich einer 45-minütigen mündlichen Fachprüfung.

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel der Studienzeit durch den direkten Unterricht. Die restliche Studienzeit gilt der Vor- und Nachbereitung sowie der Abfassung schriftlicher Arbeiten.

³ Die einzelnen Veranstaltungstypen sind in Anhang I erläutert. Der Umfang des Ma-Studiums (Major) und ein Studienmodell sind in Anhang II 1),2) tabellarisch dargestellt.

MASTERARBEIT

Art. 37¹ Die grundsätzlichen Modalitäten der Masterarbeit sind in Artikel 37 bis 43 RSL 05 geregelt.

² Eine 45-minütige mündliche Fachprüfung ist Bestandteil der Masterarbeit. Bei der Berechnung der Note der Masterarbeit wird die mündliche Fachprüfung zu einem Viertel und die schriftliche Arbeit zu drei Vierteln gewichtet.

KOMPENSATION

Art. 38¹ In den Ma-Studienprogrammen *Islamic Studies and Oriental Literatures* und *Middle Eastern Studies* Major darf, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

² Nicht kompensiert werden können:

- a* die Masterarbeit (Art. 24 Abs. 3 RSL 05),
- b* Sprachkurse.

³ Ein nach einmaliger Wiederholung ungenügender Sprachkurs kann durch einen genügenden Kurs in einer anderen orientalischen Sprache ersetzt werden mit Ausnahme des Arabischkurses, der bestanden werden muss.

MASTERABSCHLUSS MAJOR, ABSCHLUSS- NOTE

Art. 39¹ Der Abschluss der Ma-Studienprogramme *Islamic Studies and Oriental Literatures* und *Middle Eastern Studies* Major erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 38.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).]

5. Ma-Studienprogramm *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Minor, 30 KP) oder Ma-Studienprogramm *Middle Eastern Studies* (Minor, 30 KP)

INHALTE UND ZIELE

Art. 40¹ Folgende Masterprogramme werden angeboten:

a Ma *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Minor) 30 KP,

b Ma *Middle Eastern Studies* (Minor) 30 KP.

² Der Ma *Islamic Studies and Oriental Literatures* (Minor) vermittelt die Instrumentarien und Sachkenntnisse, die Entstehung und Ausdifferenzierung der vielfältigen islamischen Traditionen und ihre sozialen und kulturellen Sinnstiftungen bis in die Gegenwart hinein verstehen und deuten zu können. Der regionale Schwerpunkt liegt auf Nordafrika, dem Nahen und Mittleren Osten und Zentralasien. Eine darüber hinausgehende Spezialisierung auf islamische Kulturen in Europa, Amerika oder Südasien ist möglich. Ziel dieser Spezialisierung ist es, zum eigenständigen Arbeiten anzuleiten und – in Kombination mit dem jeweiligen Major-Programm – die Weichen zu stellen für eine wissenschaftliche Laufbahn oder die Arbeit in einem anderen Berufszweig.

³ Der Ma *Middle Eastern Studies* (Minor) vermittelt die Instrumentarien und Sachkenntnisse, zeitgenössische soziale, politische und kulturelle Prozesse und vor allem die Nutzung islamischer Traditionen zur Deutung dieser Prozesse in Nordafrika, dem Nahen und Mittleren Osten und Zentralasien analysieren zu können. Eine darüber hinausgehende Spezialisierung auf islamische Kulturen in Europa, Amerika oder Südasien ist möglich. Ziel dieser Spezialisierung ist es, zum eigenständigen Arbeiten anzuleiten und – in Kombination mit dem jeweiligen Major-Programm – die Weichen zu stellen für eine wissenschaftliche Laufbahn oder die Arbeit in einem anderen Berufszweig.

STUDIENAUFBAU

Art. 41¹ Das Studium setzt sich zusammen aus:

a Fachstudium im Rahmen der jeweiligen den Ma-Studienprogrammen zugeordneten fachlichen Schwerpunkten (SP) (Art. 9),

b Sprachstudium (Vertiefung der im Ba *Islamic and Middle Eastern Studies* gewählten Sprache),

c Schriftliche Arbeit.

² Die Ausbildung erfolgt zu einem Viertel der Studienzeit durch den direkten Unterricht. Die restliche Studienzeit gilt der Vor- und Nachbereitung sowie der Abfassung der schriftlichen Arbeit.

³ Eine Übersicht über die Veranstaltungstypen, eine Tabelle über den Umfang des Ma-Studiums (Minor) und ein tabellarisches Studienmodell finden sich in den Anhängen I und II.

KOMPENSATION

Art. 42¹ In den Ma-Studienprogrammen *Islamic Studies and Oriental Literatures* und *Middle Eastern Studies* Major können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.

² Sprachkurse können nicht kompensiert werden. Ein nach einmaliger Wiederholung ungenügender Sprachkurs kann durch einen genügenden Kurs in einer anderen orientalischen Sprache ersetzt werden.

MINORABSCHLUSS

Art. 43¹ Der Abschluss der Ma-Studienprogramme *Islamic Studies and Oriental Literatures* und *Middle Eastern Studies* Major erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung

sichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 42.

V. Schlussbestimmungen

Art. 44 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 45 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für *Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie* vom 21. Oktober 1999 der philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern, den 17.2.06

Im Namen der
Philosophisch-historischen Fakultät



Der Dekan

Von der Universitätsleitung genehmigt

Bern, den ... 6.3.06

Der Rektor

